



**Beitrags und Finanzordnung der Studentenschaft
der
Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

in der Fassung vom 16.03.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Beitragsregelungen

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Verwendung der Beiträge
- § 4 Befreiung vom Beitrag
- § 5 Sonderregelung

II. Finanzregelungen

- § 6 Geltungsbereich

II.I. Allgemeines

- § 7 Aufstellen des Haushaltsplans
- § 8 Aufgaben des Haushaltsplans
- § 9 Wirkung des Haushaltsplans
- § 10 Haushaltsjahr
- § 11 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 12 Deckung
- § 13 Mitwirkung der Referate und Arbeitsgruppen
- § 14 Unterrichtung
- § 15 Haftung bei Verstoß

II.II Aufstellen des Haushaltplans

- § 16 Vollständigkeit
- § 17 Rücklagen
- § 18 Geltungsdauer
- § 19 Gliederung
- § 20 Anlagen
- § 21 Veranschlagung
- § 22 Übertragbarkeit und Sperrvermerke
- § 23 Überschuss, Fehlbetrag
- § 24 Voranschläge der Referate und Arbeitsgruppen
- § 25 Bearbeitung der Voranschläge
- § 26 Vorlage
- § 27 Beschluss
- § 28 Veröffentlichung
- § 29 Ergänzung, Nachträge

II.III Ausführung des Haushaltsplans

- § 30 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung von Ausgaben
- § 31 Nachweis
- § 32 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 33 Bestätigung von Ausgaben
- § 34 Hauswirtschaftliche Sperre
- § 35 Sachliche und zeitliche Bindung

II.IV Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

- § 36 Zahlungen
- § 37 Zeichnungsberechtigung für Konten
- § 38 Reisekostenvergütung
- § 39 Studentische Projekte
- § 40 Aufwandsentschädigungen
- § 41 Buchführung
- § 42 Abgrenzung
- § 43 Vermögensnachweise
- § 44 Belegpflicht
- § 45 Buchabschluss
- § 46 Haushaltsrechnung
- § 47 Gliederung der Haushaltsrechnung
- § 48 Kassenmäßiger Abschluss
- § 49 Haushaltsabschluss
- § 50 Abschlussbericht
- § 51 Übersichten
- § 52 Rechenschaftspflicht

II.V Rechnungsprüfung

- § 53 Vermutete und unermutete Prüfungen
- § 54 Zeit und Art
- § 55 Auskunftspflicht

III. Schlussbestimmungen

- § 56 Erlass der Beitrags- und Finanzordnung
- § 57 InKraftTreten

Präambel

Aufgrund von § 27 Abs. (1) und § 29 Abs. (1) SächsHSG vom 10. Dezember 2008 erlässt der Studentenrat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig folgende Beitragsordnungs- und Finanzordnung.

I. Beitragsregelungen

§ 1 Beitragspflicht

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Telekommunikation Leipzig nachfolgend als HfTL bezeichnet unterliegen der Beitragspflicht.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten und wird bei der Immatrikulation oder Rückmeldung von der Hochschule gebührenfrei eingezogen.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Semesterbeitrags wird zu Beginn des Sommersemesters vom Referat Finanzen festgelegt und mit Zweidrittelmehrheit des Studentenrates beschlossen. Eine erneute Festlegung und Abstimmung zu Beginn des Sommersemesters entfällt, wenn sich der Betrag im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

(2) Für den Fall, dass § 5 Abs. (1) Anwendung findet, ist eine Festlegung des Semesterbeitrags gemäß Absatz (1) nur dann notwendig, wenn die durch die Träger der HfTL bereitgestellten Gelder unter dem Gesamtfinanzbedarf des Studentenrates liegen.

§ 3 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge nach § 2 (1) stehen dem Studentenrat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Die genaue Verwendung der Mittel und deren Verwaltung regelt die Beitrags- und Finanzordnung der Studentenschaft der HfTL.

§ 4 Befreiung vom Beitrag

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückzahlung des für das Semester geleisteten Beitrages.

(2) Von der Beitragspflicht können nur beurlaubte Studierende befreit werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns beim Studentenwerk Leipzig einzureichen.

(3) Exmatrikulation vor Beginn des Semesters, für das der Beitrag bereits entrichtet wurde, berechtigt zur Rückforderung des Beitrags. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche des neuen Semesters einzureichen.

§ 5 Sonderregelung

(1) Die Studentenschaft der HfTL ist vom Beitrag befreit für den Fall, dass der Beitrag durch den oder die Träger für jeden immatrikulierten Studenten übernommen wird.

(2) Bei einem höheren Beitrag gemäß § 2 Abs. (1) als der durch den oder die Träger gezahlte Beitrag pro Student wird die Differenz nach § 1 Abs. (2) erhoben.

II. Finanzregelungen

§ 6 Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Finanzordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Studentenschaft der HfTL, soweit es sich um die Verwaltung von Mitteln handelt, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Studentenschaft fällt.

II.I. Allgemeines

§ 7 Aufstellen des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird durch den/die Finanzreferenten des Studentenrates erstellt.

§ 8 Aufgaben des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan enthält die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Aufwendungen und Erträge sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Berechnung und Verwendung der Beiträge der Studentenschaft und sonstiger Gelder.

§ 9 Wirkung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Studentenrat Ausgaben zu tätigen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 10 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind KostenNutzenUntersuchungen anzustellen.

§ 12 Deckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel aller Ausgaben.

§ 13 Mitwirkung der Referate und Arbeitsgruppen

Die anerkannten Arbeitsgruppen und Referate wirken an der Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß § 24 mit.

§ 14 Unterrichtung

Das Referat Finanzen unterrichtet den Studentenrat über erhebliche Änderungen in der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen.

§ 15 Haftung bei Verstoß

Verstößt ein Mitglied eines Studentenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Beitrags- und Finanzordnung und entsteht der Studentenschaft dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadenersatz die allgemeinen Bestimmungen.

II.II Aufstellen des Haushaltplans

§ 16 Vollständigkeit

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser enthält alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 17 Rücklagen

Der Gesamtbetrag der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres sollte in etwa den erforderlichen Ausgaben eines Haushaltsjahres entsprechen.

§ 18 Geltungsdauer

Der Haushaltsplan kann nach Haushaltsjahren getrennt für bis zu drei Haushaltsjahre aufgestellt werden. Dabei muss ein neu gewählter Studentenrat den für eine längere Dauer aufgestellten Haushaltsplan neu bestätigen.

§ 19 Gliederung

Der Gesamtplan enthält eine Zusammenfassung von Einnahmen und Ausgaben nach Titeln (Art der Kosten).

§ 20 Anlagen

Der Haushaltsplan hat als Anlagen:

1. eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten (Referaten und Arbeitsgruppen) und
2. gegebenenfalls eine Übersicht über eventuelle Planstellen und anderen Stellen.

§ 21 Veranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (2) Finanzmittel können zur Selbstbewirtschaftung an Referate des Studentenrates zugewiesen werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung gesichert ist. Die Referate sind dem Studentenrat über die Verwendung rechenschaftspflichtig.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

§ 22 Übertragbarkeit und Sperrvermerke

- (1) Alle anderen Ausgaben dürfen nicht übertragen werden und werden bei der Berechnung des neuen Beitrages berücksichtigt.
- (2) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu kennzeichnen.

§ 23 Überschuss, Fehlbetrag

Der Überschuss oder Fehlbetrag ist die Differenz zwischen den tatsächlichen eingegangenen Einnahmen und den tatsächlichen geleisteten Ausgaben zuzüglich der Differenz aus den übertragenen und zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten (Haushaltsresten).

§ 24 Voranschläge der Referate und Arbeitsgruppen

Jedes Referat und jede anerkannte Arbeitsgruppe stellt Voranschläge auf und hat diese dem Finanzreferat, auf Verlangen auch mit Unterlagen, zum festgelegten Zeitpunkt zuzusenden (siehe § 13).

§ 25 Bearbeitung der Voranschläge

Das Finanzreferat prüft die Voranschläge und nimmt sie in den Haushaltsplan auf. Es kann aber nach Anhörung der jeweiligen Referate und Arbeitsgruppen oder durch Studentenratsbeschluss die Voranschläge ändern.

§ 26 Vorlage

Der Entwurf des Haushaltsplans wird vor Beginn des Haushaltsjahres, in der Regel zur letzten Studentenratssitzung des vorhergehenden Haushaltsjahres, dem Studentenrat vorgelegt.

§ 27 Beschluss

Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Studentenrat beschlossen.

§ 28 Veröffentlichung

Der Studentenschaft wird der Haushaltsplan zur Einsicht beim Studentenrat zur Verfügung gestellt.

§ 29 Ergänzung, Nachträge

Vorschläge für Ergänzung und Nachträge zum Haushaltsplan während des Haushaltsjahres sind dem Studentenrat vorzubringen und binnen 7 Tagen zu entscheiden.

II.III Ausführung des Haushaltsplans

§ 30 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung von Ausgaben

(1) Die Einnahmen werden aus den Beiträgen der Studentenschaft gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSG in Verbindung mit Abschnitt I der Beitrags- und Finanzordnung der Studentenschaft der HfTL in der jeweiligen gültigen Fassung erhoben.

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zu wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich sind.

§ 31 Nachweis

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem dafür vorgesehenen Titel zu buchen.

§ 32 Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sollen innerhalb des Haushaltsjahres durch Einsparung zukünftiger geplanter anderer Ausgaben ausgeglichen werden.

§ 33 Bestätigung von Ausgaben

(1) Außerplanmäßige Ausgaben, die 150,00 EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Studentenrates. Die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben, die 150,00 EUR nicht überschreiten, obliegt dem Finanzreferat.

(2) Ausgaben über 1.000,00 EUR sind durch den Kanzler der HfTL zu genehmigen.

(3) Ausgaben über 500,00 EUR sind mindestens mit drei Kostenvoranschlägen zu belegen. Das jeweils günstigere Angebot ist dabei zu berücksichtigen, sofern nicht wirtschaftliche oder sonstige wichtige Gründe für eine Abweichung sprechen.

§ 34 Hauswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erforderlich macht, kann das Finanzreferat die weiteren Ausgaben von seiner Bewilligung abhängig machen.

§ 35 Sachliche und zeitliche Bindung

Ausgaben dürfen nur zu dem bezeichneten Zweck geleistet werden, solange er fort dauert und das Ende des Haushaltsjahres noch nicht erreicht ist.

II.IV Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 36 Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur vom Finanzreferat mit abgezeichneter Anweisung bzw. Quittung geleistet werden. Ist der Finanzreferent/die Finanzreferenten verhindert, ist er/sie verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu ernennen.

(2) Der Kassenbestand darf den Betrag von 500,00 EUR nur in begründeten Einzelfällen und nur über eine Dauer von 14 Tagen übersteigen.

§ 37 Zeichnungsberechtigung für Konten

Der Studentenrat bestimmt fünf Mitglieder des Studentenrates, bevorzugt aus dem Referat Finanzen, die für die Konten der Studentenschaft gemeinsam unterschreibungsberechtigt sind (Kollektivvollmacht).

§ 38 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten können nur erstattet werden, wenn der Finanzreferent/die Finanzreferenten dies unter Berücksichtigung der Rahmenregelung des Studentenrates bewilligt.
- (2) Belege für Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegung etc. sind bei der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Für Fahrten mit der Eisenbahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln werden maximal die Kosten der günstigen benutzbaren Fahrkarte erstattet.
- (4) Reisekosten über einer Gesamtsumme von 100,00 EUR pro Person benötigen die Zustimmung des Finanzreferates und des Studentenrates mit einfacher Mehrheit.

§ 39 Studentische Projekte

Über die Verwendung der geplanten Mittel für studentische Projekte entscheidet der Studentenrat auf Antrag der Projektgruppe.

§ 40 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Studentenrates, der Referate und der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird nur in Ausnahmefällen auf Antrag an das Referat Finanzen und durch Beschluss des Studentenrates gewährt. Die Höhe legt der Finanzreferent/die Finanzreferenten fest.

§ 41 Buchführung

- (1) Alle Zahlungen werden in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Titels, dem die Zahlung zuzuordnen ist, und des Verwenders in das Kassenbuch (Zeitbuch) eingetragen. Außerdem sind alle Einnahmen und Ausgaben im Hauptbuch nach Titeln geordnet und mit Angabe des Verwenders aufzuführen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben auf Haushaltsreste aus den Vorjahren sind bei dem Titel des laufenden Haushaltsjahres zu buchen. Ist kein Titel vorgesehen, wird er aus dem vergangenen Haushaltsjahr übernommen.

§ 42 Abgrenzung

- (1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.
- (2) Die das abgelaufene Haushaltsjahr betreffende Zahlungen, die aber später geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind.
- (3) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:
 1. alle vorher eingehenden Einnahmen, die das neue Haushaltsjahr betreffen und
 2. alle Ausgaben, die das neue Haushaltsjahr betreffen, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

§ 43 Vermögensnachweise

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu führen.

§ 44 Belegpflicht

Alle Buchungen sind zu belegen.

§ 45 Buchabschluss

Die Bücher sind für jedes Haushaltsjahr gemäß einem vom Studentenrat gesetzten Termin abzuschließen (Stichtag).

§ 46 Haushaltsrechnung

Aufgrund der abgeschlossenen Bücher stellt das Finanzreferat die Haushaltsrechnung auf. Dem Studentenrat obliegt die Feststellung der Haushaltsrechnung.

§ 47 Gliederung der Haushaltsrechnung

Es sind für die einzelnen Titel anzugeben:

1. bei den Einnahmen
 - a) die IstEinnahmen,
 - b) die zu übertragenden Einnahmereste,
 - c) die Summe aus Buchstabe a) und b),
 - d) die veranschlagten Einnahmen,
 - e) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,
 - f) die Summe aus Buchstabe d) und e),
 - g) der Mehroder
Minderbetrag aus Buchstabe c) gegenüber Buchstabe f),
2. bei den Ausgaben
 - a) die IstAusgaben,
 - b) die zu übertragenden Ausgabereste,
 - c) die Summe aus Buchstabe a) und b),
 - d) die veranschlagten Ausgaben,
 - e) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste,
 - f) die Summe aus Buchstabe d) und e),
 - g) der Mehroder
Minderbetrag aus Buchstabe c) gegenüber Buchstabe f)
 - h) der Betrag der außerplanmäßigen Ausgaben.

§ 48 Kassenmäßiger Abschluss

Im kassenmäßigen Abschluss sind nachzuweisen:

1. die Summe der IstEinnahmen,
2. die Summe der IstAusgaben,
3. die Differenz aus Buchstabe a) und b) (kassenmäßiges Jahresergebnis),
4. die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Haushaltsjahre und
5. das kassenmäßige Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und d).

§ 49 Haushaltsabschluss

Im Haushaltsabschluss sind nachzuweisen:

1. a) das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 48 Nr. 3 und
b) das kassenmäßige Gesamtergebnis nach § 48 Nr. 5,
2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahme und
Ausgabereste,
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Einnahme und
Ausgabereste,
c) die Differenz aus Buchstabe a) und b),
d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe
c) und
e) das rechnungsmäßige Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe
b).

§ 50 Abschlussbericht

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind in einem Bericht zu erläutern.

§ 51 Übersichten

Der Haushaltsrechnung sind Übersichten beizufügen über:

1. die außerplanmäßigen Ausgaben mit deren Begründung und
2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen.

§ 52 Rechenschaftspflicht

Nach Abschluss der Bücher und Aufstellung der Übersichten ist der Finanzreferent/sind die Finanzreferenten dazu verpflichtet, die Ergebnisse dem Studentenrat bekannt zu machen und zu erläutern. Dem Studentenrat obliegt die Rechenschaftspflicht über den Haushaltsvollzug.

II.V Rechnungsprüfung

§ 53 Vermutete und unvermutete Prüfungen

(1) Der Jahresabschluss der Studentenschaft ist durch Innenrevision der Hochschule zu prüfen (§ 29 Abs. 4 SächsHSG).

(2) Der Studentenrat kontrolliert die Einhaltung der Beitrags- und Finanzordnung Finanzordnung und kann die Kassen- und Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr, überprüfen. Der Studentenrat prüft vor allem:

1. die Kasse,
2. Verwahrung und Verschlüsse,
3. sich finanziell auswirkende Maßnahmen,
4. die Einhaltung des Haushaltsplans,
5. die Begründung und Belegung von Einnahmen und Ausgaben,
6. die Führung des Vermögensnachweises und
7. die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 54 Zeit und Art

Der Studentenrat bestimmt die Zeit und Art der Prüfung. Er kann dazu Sachverständige innerhalb der HfTL heranziehen.

§ 55 Auskunftspflicht

Dem Studentenrat sind alle für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und jederzeit Auskünfte zu erteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 56 Erlass der Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung beschließt der Studentenrat in Übereinstimmung mit allgemeinem gültigen Recht mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studentenrates.

§ 57 InKraftTreten

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung gilt ab dem Sommersemester 2011.

(2) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung an der HfTL in Kraft.

Leipzig, der 16. März 2011

im. Org. gez

Tilmann Bach
Vorsitzender

im. Org. gez

Oliver Bühler
stellv. Vorsitzender

im. Org. gez

Lars Anders
Referatsleiter Finanzen

Genehmigt durch:

Leipzig, den 18.03.2011

im. Org. gez

Prof. Saupe
Rektor der HfTL